

## **Wichtige Hinweise in Verkehrsstrafsachen und Bußgeldsachen:**

In Verkehrsstrafsachen bitten wir dringend, folgende wichtige Hinweise zu den entstehenden Kostenrisiken zu beachten:

### **I.**

Insbesondere bei Strafverteidigungen, für die kein Rechtsschutz besteht oder die Erteilung des Rechtsschutzes fraglich ist, gilt folgendes:

1. Nach Abgabe der Unfallakte von der Bußgeldbehörde an die Staatsanwaltschaft leitet die Staatsanwaltschaft die Akte in der Regel sofort an das Amtsgericht weiter. Beim Amtsgericht Reutlingen besteht die Besonderheit, dass die meisten Referate sofort bei Eingang der Akte einen Termin zur Hauptverhandlung bestimmen und zugleich einen Sachverständigen laden. Schon mit der Ladung des Sachverständigen entstehen in der Regel Kosten zwischen 100,- € und 500,- €. Arbeitet sich der Sachverständige in den Fall ein, können Kosten in einer Größenordnung von bis zu 2000,- € entstehen. Sollten Sie schließlich entsprechend dem Bußgeldbescheid verurteilt werden, müssten Sie diese Sachverständigenkosten übernehmen. Wenn kein Rechtsschutz besteht, entsteht für Sie spätestens mit der Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht ein massives unverhältnismäßig hohes Kostenrisiko. Aber nicht nur beim Amtsgericht Reutlingen, auch bei anderen Amtsgerichten wird in manchen Fällen entsprechend verfahren.
2. Aber auch in Verkehrsstrafsachen besteht die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht einen Sachverständigen bestellt. Dies geschieht gelegentlich zum Beispiel dann, wenn im Falle der Unfallflucht vorgetragen wird, man habe einen Unfall nicht bemerkt oder wenn zum Beispiel bei einer Straßenverkehrsgefährdung ein Sachverhalt vorgetragen wird, der von den Ermittlungsergebnissen abweicht. Sofern Sie wegen der Verkehrsstrafat verurteilt werden, müssten Sie (bzw. gegebenenfalls ihre Rechtsschutzversicherung) die entstandenen Sachverständigenkosten (siehe oben Ziffer 1) tragen.
3. Außerdem können Kosten für Zeugen (Zeugengeld) und Dolmetscher (Dolmetschervergütung – auch für Zeugen, die kein Deutsch können) entstehen, die Sie tragen müssen, wenn Sie wegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat verurteilt werden.
4. Rechtsschutz besteht nach den Musterbedingungen des GDV (Muster-ARB) bei reinen Vorsatzdelikten nur dann, wenn es sich um eine typische Verkehrsstrafat handelt (zum Beispiel Unfallflucht, Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung). Wird Ihnen eine vorsätzliche Begehung vorgeworfen, wird Rechtsschutz nur vorläufig erteilt. Werden Sie schließlich wegen einer vorsätzlichen Begehung rechtskräftig verurteilt oder wird ein Strafbefehl rechtskräftig, entfällt der Rechtsschutz nachträglich.
5. In Fällen, in denen ihnen ein Fahren ohne Fahrerlaubnis vorgeworfen wird, besteht nach den meisten allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB) grundsätzlich von Anfang an kein Rechtsschutz.

### **II.**

In den Fällen, in denen bei der Begehung der Straftat ein Unfall verursacht wurde und hierbei Schäden entstanden sind, besteht die Möglichkeit, dass ihre Kfz-Haftpflichtversicherung gegen Sie wegen der ihr entstandenen Kosten der Unfallregulierung ein Regressverfahren einleitet. Sie müssen dann, wenn Sie zum Beispiel wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung, unerlaubtem Kraftfahrzeugrennen, Unfallflucht oder Trunkenheitsfahrt rechtskräftig verurteilt wurden, damit rechnen, dass Ihre Kfz-Pflichtversicherung die von ihr bezahlten Unfallschäden bis zu einer Höchstgrenze von in der Regel 5000,- € von Ihnen verlangt. Dieser Betrag wird hier unverbindlich genannt, da die Höchstsumme von den AKB abhängt, die Sie vereinbart haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Staatsanwaltschaft gelegentlich ein Sachverständigengutachten in Auftrag gibt, wenn zum Beispiel bei einer Unfallflucht bestritten wird, man habe den Schaden bemerkt. Solche Sachverständigengutachten verursachen Kosten von meist 1500 €-2500 € und mehr. Sollten Sie verurteilt werden, müssten Sie auch diese Sachverständigenkosten bezahlen. Dasselbe gilt auch bei anderen Verkehrsdelikten, wenn zum Beispiel ein Schadenshergang bestritten wird (zum Beispiel im Rahmen einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung). Ein Regressanspruch kann sogar dann begründet sein, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen sie wegen geringer Schuld nach § 153 StPO oder gegen Geldauflage nach § 153a StPO einstellt.

### **III.**

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es sind durchaus auch noch andere Fälle denkbar, in denen kein Versicherungsschutz besteht.